

Rassen- und Rentbeamten verlangt man, wie es scheint, rücksichtlich der Stelle, keine höhere wissenschaftliche Ausbildung, und doch haben wir in solchen Functionen Staabs-officiere, welche 25 bis 30 Jahr im Militair dienten, diese, so wie überhaupt Militairs, würden im Civildienst fast niemals Sicherheit erlangen. Ich stimme daher dem Hrn. Bürgermeister Harz bei.

Referent: Eine nützliche Bestimmung bloß darum zu verwerfen, weil sich eine scharfe Grenzlinie zwischen hohen und niedern Staatsdienern nicht auffinden lasse, halte er für höchst bedenklich. Unläugbar sei zwischen literarisch gebildeten und andern Staatsdienern ein großer Unterschied. Erstere hätten einen bedeutenden Kostenaufwand zu ihrer Ausbildung verwenden müssen, was bei letzteren nicht der Fall sei. Auch verspreche er sich von den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes weit mehr Vortheil für die niederen Staatsdiener, da nach der Bestimmung der diesseitigen Kammer ein gewissenhafter Minister, um die Staatskasse so viel als möglich zu schonen, leicht auf den Gedanken kommen könnte, viele Diener schon vor Ablauf der 10 Jahre zu entlassen. Auch sei das jetzige Gesetz dem niederen Staatsdiener schon darum günstiger als bisher, da bisher von der Aufkündigungsfrist bis zum letzten Augenblicke habe Gebrauch gemacht werden können.

Bürgermeister Hübler: Er habe sich schon bei der frühern Berathung für das Gesetz ausgesprochen, und müsse dieß gegenwärtig abermals thun. Willkürliche und unbillige Entlassung werde wohl höchst selten eintreten; eben so wenig besorge er, daß der Staatsdienst leiden solle, denn die Erfahrung lehre, daß z. B. bei den vom hiesigen Rathscollégio zu besetzenden Stellen ungeachtet des Aufkündigungs vorbehalts doch eine große Concurré statt finde.

v. Heyniz: Er schließe sich den vom Mitgliede v. Polenz ausgesprochenen Ansichten an, und erkläre sich ebenfalls für den früheren Beschluß der 1. Kammer, da nach dem Gesetzentwurfe Viele, z. B. die höchsten Forstbeamten der Aufkündigungsclausel unterworfen sein würden.

D. Deutrich: Bei den Staatsdienern, deren Geschäfte in mechanischen Arbeiten bestünden, trete ein ganz anderes Verhältniß ein, welches von einem Privatdienste nicht verschieden sei. Für diese niedern Staatsdiener bedürfe es meistens eines gewissen Antriebes zur Erfüllung ihres Berufes, daß es also, was besonders durch das Gesetz erreicht werden solle, höchst zweckmäßig sei, Aufmerksamkeit und einen gewissen Eifer in ihnen zu erwecken und immer rege zu erhalten. Auch befürchte er, daß aus dem früheren Beschlusse der Kammer eine große Last für den Staat erwachsen würde. Uebrigens sei durch diesen Beschluß für diese Diener selbst wenig gewonnen, denn die Regierung habe bereits erklärt, daß, falls der Gesetzentwurf keine Annahme finden sollte, sie sich veranlaßt sehen werde, um die Staatskasse nicht mit einer zu großen Bürde zu belasten, in sehr vielen Fällen nur Diätisten anzunehmen.

Staatsminister v. Rönnert: Der Grund zu dem Unterschiede zwischen niedern Dienern und höhern liegt allerdings

in der pflichtmäßigen Rücksicht auf die Staatskasse. Die niedern Diener sollen übrigens auch künftig, wenn sie dienstunfähig werden, oder lange dienen, sowie deren Hinterlassenen, in jedem Falle gleich andern Pensionen bekommen, und so verbleibt nur der Unterschied, daß die Anstellung widerruflich ist.

Wenn der geehrte Abgeordnete sagt, er finde keinen Grund, warum es nothwendig sei, einen Unterschied zu machen, so möchte ich, abgesehen von der nöthigen Rücksicht auf die Staatskasse, fragen: worin der Grund liegen solle, der eine Gleichstellung beider Classen nothwendig mache? In dem Begriffe des Staatsdienstes liegt an und für sich die Unauflösbareit keineswegs, und wenn man letztere aus politischer und praktischer Rücksicht zum Besten der Staatsverwaltung für nothwendig erkannt hat, so tritt dieß nur bei wichtigeren Posten ein. Daher die Theorie schon längst einen Unterschied zwischen Staatsbeamten und Staatsdienern aufgestellt, die Praxis der Gesetzgebung in allen Staaten ihn sanctionirt hat.

Secr. Harz: In thesi gebe er zu, daß sich die Lage der niedern Staatsdiener verbessere, in praxi aber nicht. Die Aufkündigungsclausel gewähre ein ganz neues, den veränderten Umständen nach nicht mehr nothwendiges Mittel, sich eines Dieners zu entledigen, wenn man sich auf die für die Staatskasse zu nehmenden Rücksichten beziehe. Die Unbrauchbarkeit eines Dieners lasse sich eben so gut in 10 als in 25 Jahren erkennen, und einerlei sei es für die Staatskasse — wenn anders man nicht sogar brauchbare Diener vor Ablauf des 25sten Dienstjahres entlassen wolle — ob die Clausel schon nach 10 Jahren außer Kraft trete, oder nicht. Wenn man aber zur Rechtfertigung der verfassungsmäßigen Ungleichheit anführe, daß studirte Staatsdiener einen großen Kostenaufwand auf ihre Studien hätten verwenden müssen, so müsse er doch auf die große Zahl derer aufmerksam machen, welche ihre Studien auf Kosten des Staates absolviren. Er könne daher von seinen früheren Ansichten keinesweges abweichen, und mache auf die großen Härten und Ungerechtigkeiten aufmerksam, welche der nur zu oft eintretende Mißbrauch der Aufkündigung hervorrufen werde, welchem durch das Gesetz Thor und Thür geöffnet werde.

v. Polenz: Die meisten der Herren, welche erst nach 25 Jahren das Aufkündigungsrecht erlöschen lassen wollen, führen solche Beispiele an, wo bloß mechanische Fertigkeit vom Diener gefordert wird, als Amtsboten, Stubenheizer, Lohnschreiber etc., diese sind wie Tagelöhner anzusehn, denen es bei der Entlassung nicht leicht an Verdienst fehlt, weil sie ihre Kräfte von einer Arbeit auf die andere übertragen können, auf diese bezieht sich mein Widerspruch nicht; nein, er ist gegen Unbestimmtheit der Ausdrücke gerichtet, wornach man die Mehrzahl der Diener in diese Classe zu setzen Gelegenheit hat. Zur Unterstützung der Maßregel ist angeführt worden, daß in mehreren großen Staaten sämtliche Diener absetzbar wären! Nun muß ich zwar anerkennen, daß die Aufkündigung nahe verwandt